

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) vom 25.06.2020

Stellungnahme durch¹: Rheinland-Pfalz

Datum: 20.07.2020

Name: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung u. Forsten ; Ansprechpartner: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED] Telefon: [REDACTED]

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ²	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	RP	Art. 1, § 2, Abs. 5, 9, 21, 24, 25, 26	8 – 10	red	Bei Begrifflichkeiten wie „brennstoffbezogener Nettowirkungsgrad“ ist das Wort „brennstoffbezogener“ groß zu schreiben; Verwendung von Ausführungszeichen	(5) „Brennstoffbezogener Nettowirkungsgrad“ im Sinne der Verordnung....	
2	RP	Art. 1, § 5, Abs. 2	12	red	Hinter den Worten „angegeben als Quecksilber“ fehlt ein Komma.		

¹ Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuell enthaltene Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Website des BMU ein.

² Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

3	RP	Art 1, § 5, Abs. 3	12	allg.	§ 5 Abs. 3 betrifft auch Großfeuerungsanlagen, die nach dem 6. Januar 2014 bereits in Betrieb gegangen sind. Die Formulierung „die nach dem 6. Januar 2014 in Betrieb gehen“ könnte diesbezüglich missverständlich sein.		
4	RP	Art. 1, § 20, Abs. 6	21	te	Die Option, durch Brennstoffkontrollen auf Wiederholungsmessungen der Emissionen von Dioxinen und Furanen verzichten zu können, kommt für Anlagen bei Einsatz von flüssigen und gasförmigen Produktionsrückständen der chemischen Industrie nicht zur Anwendung, obwohl Anlage 2 auch für diese Einsatzstoffe brennstoffbezogene Anforderungen vorsieht. Ist das korrekt? Wenn ja wird empfohlen, in der Begründung zu erläutern, warum diese Option für diese Anlagen ausgenommen ist.		
5	RP	Art. 1, § 21, Abs. 1	22	te	Gemäß § 21 Abs. 1 ist der Messbericht innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen. Es fehlt der Zeitbezug, ab dem die zwölf Wochen zählen.	Entweder Streichen der Worte „innerhalb von zwölf Wochen“: (1) Der Betreiber...zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.“ Oder folgende Ergänzung hinter den Worten „innerhalb von zwölf Wochen“: ...nach Durchführung der Messung....	
6	RP	Art. 1, § 22, Abs. 1	22	red	In der Aufzählung fehlt in Nr. 1 hinter dem Wort Megawatt und in der Nr. 7b hinter dem Wort Braunkohle jeweils das Komma. In Nr. 8 ist hinter dem Wort Abgasentschwefelungseinrichtung das Komma zu streichen.		
7	RP	Art. 1, § 24, Abs. 1	24	red	Es muss heißen: „Die Befugnis... <u>bleibt</u> unberührt.“		

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

8	RP	Art. 1, § 26	25	allg.	Wir regen an, unter Absatz 1 die Begriffsbestimmung für „bestehende Anlagen“ und unter Absatz 2 die Begriffsbestimmung für „Altanlagen“ aufzunehmen. Es gibt einige Stellen im Verordnungsentwurf (vgl. z.B. § 28 Abs. 7 oder § 30 Abs. 7), bei denen z.B. zunächst abweichende Regelungen für „bestehende Anlagen“ festgelegt werden, und hiervon wiederum abweichende Regelungen für Altanlagen.		
9	RP	Art. 1, § 28, Abs. 3 Nr. 3	28	allg.	In Absatz 3 Nr. 3 Satz 1 sind hinter den Worten „Satz 1“ die Worte „Nr. 2“ zu ergänzen.		
10	RP	Art. 1, § 28, Abs. 3 Nr. 3	28	red	In Absatz 3 Nr. 3 Satz 2 muss es heißen: „Für die Zwecke <u>der</u> ...“		
11	RP	Art. 1, § 28, Abs. 13, Satz 1	32	allg.	In Abs. 13 Satz 1 ist der Bezug auf Abs. 10 falsch.	(13) Der Betreiber hat in dem Fall von <u>Abs. 11</u> Satz 1....	
12	RP	Art. 1, § 28, Abs. 14	33	allg.	In Abs. 14 Satz 1 ist der Bezug auf „Abs. 10 Satz 1“ falsch.	(14) ...sowie der Betreiber einer Anlage nach Abs. 11 Satz 1 oder Abs. 12 Satz 1, soweit....	
13	RP	Art. 1, § 29, Abs. 8	37	allg.	§ 29 Abs. 8 schließt Dioxinmessungen bei Einsatz von Altholz der Kategorie AII (ohne Schwermetalle und halogenorganische Verbindungen) aus. Wir bitten dies im Hinblick auf die gängige Vollzugspraxis zu prüfen.		

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

14	RP	Art. 1, § 29, Abs. 8	37	allg.	Gemäß § 29 Abs. 8 letzter Absatz gelten die Emissionsgrenzwerte z.B. für Schwermetalle nicht, wenn Brennstoffkontrollen zweifelsfrei die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte belegen können. Bereits seit Jahren, zuletzt auch wieder in Zusammenhang mit der B/L-AG Zweifelsfragen 44. BImSchV, wird diskutiert, welche <u>maximalen Schadstoffgehalte</u> z.B. Altholz der Kategorie All haben darf, um in Anlagen der 13. oder 44. BImSchV verbrannt werden zu dürfen. Um hier Klarheit zu schaffen, bitten wir zu prüfen, ob hierzu entsprechende Festlegungen getroffen werden können (vgl. auch Schwermetallgehalte der DIN EN ISO 17225-4 in Zusammenhang mit Probenahme gemäß Entwurf der VDI 3462 Blatt 4, Anhang B 2, ggf. auch in Verbindung mit Anhang II der AltholzVO)		
15	RP	Art. 1, § 30, Abs. 1	38	red.	In Abs. 1 ist vor dem Wort „ausgenommen“ ein Komma zu setzen.		
16	RP	Art. 1, § 30, Abs. 3	39	red.	In Abs. 2 ist vor dem Wort „Rußzahlbegrenzung“ das Wort „die“ zu streichen.		
17	RP	Art. 1, § 30, Abs. 8	41	allg.	In § 30 Abs. 8 ist im Abschnitt, der mit den Worten „Für Altanlagen nach Nummer 2 Buchstabe a...“ beginnt, unklar, was mit „allen anderen bestehenden und Altanlagen“ gemeint ist. Fallen hierunter auch 2003-Altanlagen? Dann kämen für diese Anlagen strengere Anforderungen als für die neueren „Altanlagen“ zur Anwendung. Aus systematischen Gründen wird angeregt, unter Nr. 2 die Regelungen für „Altanlagen“ und unter einer neuen Nr. 3 die Regelungen für 2003-Altanlagen festzulegen.		
18	RP	Art. 1, § 30, Abs. 9	41	Red.	In § 30 Abs. 9 muss es in der zweiten Zeile statt „Absatz 8 Satz 2“ „Absatz 8 Satz 3“ heißen.		

Entwurf der 13./17. BImSchV vom 25.06.2020

19	RP	Art. 1, § 33, Abs. 5	47	red	In § 33 Abs. 5 ist statt dem Wort „Staub“ das Wort „Gesamtstaub“ zu verwenden.		
20	RP	Art. 1, § 34, Abs. 1	51	red	In Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ist hinter dem Wort Kohlenmonoxid das Wort „bei“ einzufügen.		
21	RP	Art. 1, § 43, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1	57/58	allg.	Es ist zu prüfen, ob in den Doppelbuchstaben die Leistungsklassen (FWL) in Analogie zu Abschnitt 2 wie folgt eingeteilt werden müssen: Nr. 1 a) aa): 50 MW bis weniger als 300 MW bb): 300 MW oder mehr		
22	RP	Art. 1, § 43, Abs. 1, Satz 2, Nr. 2	58	allg.	Es ist zu prüfen, ob in den Doppelbuchstaben die Leistungsklassen (FWL) in Analogie zu Abschnitt 2 wie folgt eingeteilt werden müssen: Nr. 2 a) aa) 50 MW bis weniger als 100 MW bb) 100 MW bis weniger als 300 MW cc) 300 MW oder mehr		
23	RP	Art. 1, § 44, Abs. 1, Nr. 1	58/59	allg.	Vgl. lfd. Nr. 21 und 22		
24	RP	Art. 1, § 49, Abs. 1, Nr. 1	61/62	allg.	Vgl. lfd. Nr. 21 und 22; siehe auch § 49 Abs. 3 und Abs. 4: dort sind die Leistungsklassen analog zu Abschnitt 2 eingeteilt.		
25	RP	Art. 1, § 49, Abs. 5	62/63	allg.	Vgl. lfd. Nr. 21 und 22		
26	RP	Art. 1, § 52, Abs. 3	65	red	In Abs. 3 sind hinter dem Wort „Emissionsgrenzwert“ die Worte „für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,“ zu ergänzen.		
27	RP	Art. 1, § 63	71	allg.	Es wird um Prüfung gebeten, ob eine Begriffsbestimmung für „mittelbar“ aufgenommen werden kann.		